

Auswirkungen von Freistellungen auf die Beamtenversorgung

Inhaltsübersicht	Seite
1. Allgemeines	2
2. Auswirkungen auf die Wartezeit für den Erwerb des Versorgungsanspruchs	2
3. Auswirkungen auf das Ruhegehalt	2
3.1 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	2
3.2 Ruhegehaltfähige Dienstzeit	2
3.3 Berechnung des Ruhegehalts	3

Anmerkung

Diese Hinweise sind nur zur allgemeinen Information bestimmt und enthalten aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit nicht sämtliche Regelungen. Rechtsansprüche können daraus nicht abgeleitet werden. Für weitere und individuelle Fragen steht der VM-V gerne zur Verfügung.

1. Allgemeines

Die dienstrechtlichen Voraussetzungen für Freistellungen sind im Wesentlichen im Landesbeamtengesetz (LBG M-V) geregelt. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die Personalstelle Ihres Dienstherrn.

Die besoldungs- und versorgungsrechtlichen Auswirkungen ergeben sich insbesondere aus dem Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) und dem Beamtenversorgungsgesetz (BeamtVG).

Als Freistellungen im Sinne des Beamtenversorgungsrechts gelten nach der Legaldefinition des § 5 Abs. 1 S. 2 LBeamtVG M-V

- Teilzeitbeschäftigungen und
- Beurlaubungen ohne Dienstbezüge.

Auch Elternzeiten fallen hierunter.

2. Auswirkungen auf die Wartezeit für den Erwerb des Versorgungsanspruchs (§§ 4 Abs. 1, 19 Abs. 1, 23 Abs. 1 LBeamtVG M-V)

Versorgung wird grundsätzlich nur nach Ableistung einer Dienstzeit von 5 Jahren (Wartezeit) gewährt. Berücksichtigungsfähig sind Zeiten nach § 6 LBeamtVG M-V (Zeiten im Beamtenverhältnis), §§ 8 und 9 LBeamtVG M-V (Wehrdienstzeiten) und § 10 LBeamtVG M-V (Arbeitnehmerzeiten im öffentlichen Dienst), soweit sie ruhegehaltfähig sind. Freistellungen schränken die Ruhegehaltfähigkeit von Dienstzeiten ein.

3. Auswirkungen auf das Ruhegehalt

Das Ruhegehalt errechnet sich auf der Grundlage der

- ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und
- ruhegehaltfähigen Dienstzeit, aus der sich der Ruhegehaltssatz ergibt.

Zum Ruhegehalt kommen ggf. noch Zuschläge für Kindererziehung und Pflege hinzu (s. Hinweisblatt „Kindererziehungszeiten, Zuschläge für Kindererziehung und Pflege“).

3.1 Ruhegehaltfähige Dienstbezüge (§ 5 LBeamtVG M-V)

Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehören das Grundgehalt einschließlich Amtszulagen, der Familienzuschlag der Stufe 1 sowie ruhegehaltfähige Stellenzulagen. Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge werden **nicht gekürzt**, wenn Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge in Anspruch genommen wurden. Bei Freistellungen gelten als ruhegehaltfähige Dienstbezüge die dem letzten Amt entsprechenden vollen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

3.2 Ruhegehaltfähige Dienstzeit (§§ 6 bis 13 LBeamtVG M-V, § 66 Abs. 9 LBeamtVG M-V)

Ruhegehaltfähig ist die vom Tage der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis an nach Vollendung des 17. Lebensjahres im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Beamtenverhältnis verbrachte Dienstzeit. Berücksichtigungsfähig sind ferner andere, im LBeamtVG M-V aufgeführte Zeiten.

a) Beurlaubung

Die Zeit einer Beurlaubung aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen ist **nicht ruhegehaltfähig**; dies gilt auch für die Elternzeit.

Nach § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 LBeamtVG M-V können Beurlaubungszeiten ohne Dienstbezüge ausnahmsweise als ruhegehaltfähig anerkannt werden, wenn eine Beamtin oder ein Beamter zum Zwecke der Aufnahme einer anderweitigen Tätigkeit beurlaubt und spätes-

tens bis zur Beendigung des Urlaubs schriftlich anerkannt wird, dass diese Beurlaubung öffentlichen Belangen oder dienstlichen Interessen dient (bisheriges Recht) und die Beamtin oder der Beamte einen Versorgungszuschlag zahlt. Die Zahlung kann auch durch den Arbeitgeber der beurlaubten Beamtin bzw. des beurlaubten Beamten geleistet werden; Schuldner bleibt die Beamtin bzw. der Beamte.

b) Teilzeitbeschäftigung

Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung (einschließlich einer unterhäftigen Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit) wird **zu dem Teil als ruhegehaltfähig** berücksichtigt, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit in einem Arbeitnehmerverhältnis oder als selbständige Tätigkeit bzw. als Tagespflegeperson zur Betreuung von Kindern ist **nicht ruhegehaltfähig**.

Eine Altersteilzeit ist während des gesamten Bewilligungszeitraums (auch im Blockmodell) zu 9/10 der Arbeitszeit ruhegehaltfähig, die der Bemessung der ermäßigten Arbeitszeit zugrunde gelegt worden ist.

c) Freistellung zur Kindererziehung für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder

Die Zeit einer Freistellung zur Kindererziehung für vor dem 1. Januar 1992 geborene Kinder ist jeweils bis zum Tag, an dem das Kind sechs Monate alt geworden ist, in vollem Umfang ruhegehaltfähig.

Zu Leistungen für sonstige Kindererziehungszeiten s. Hinweisblatt „Kindererziehungszeiten, Zuschläge für Kindererziehung und Pflege“.

3.3 Berechnung des Ruhegehalts

Die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge multipliziert mit dem maßgebenden Ruhegehaltssatz ergeben das Ruhegehalt vor Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften.

Bei **vorzeitiger Versetzung in den Ruhestand** wegen

- Erreichen der allgemeinen Antragsaltersgrenze nach vollendetem 63. Lebensjahr,
- Schwerbehinderung im Sinne des § 2 Abs. 2 SGB IX nach vollendetem 60. Lebensjahr oder
- Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstudfall beruht,

vermindert sich das Ruhegehalt grundsätzlich um den Versorgungsabschlag; dies gilt auch für die Hinterbliebenenversorgung.